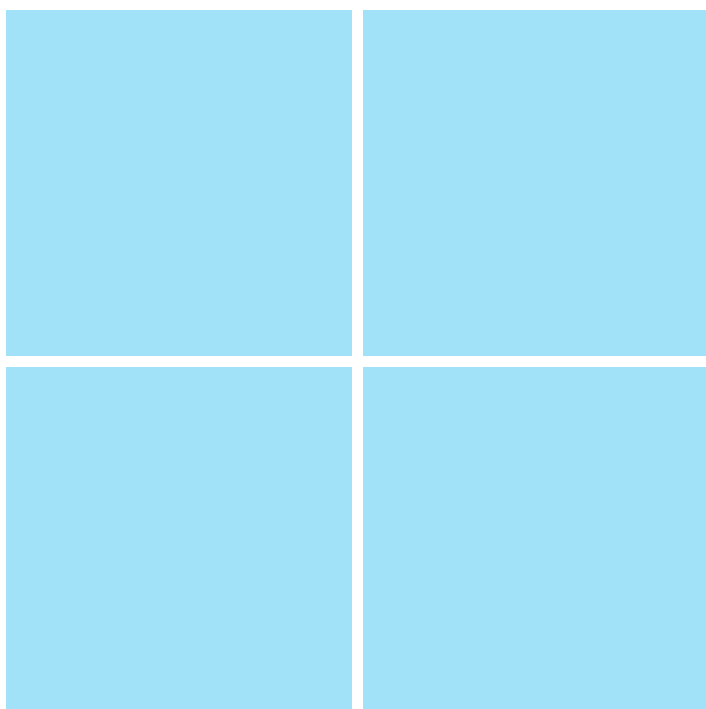


# Satzung

des Fachverbands  
Evangelische Altenhilfe in Bayern e.V.



## **Satzung des Fachverbandes Evangelische Altenhilfe in Bayern e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Fachverband Evangelische Altenhilfe in Bayern erfüllt seine Aufgaben innerhalb des Diakonischen Werkes der Evang.-Luth. Kirche in Bayern. Er hat seinen Sitz in Nürnberg. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Fachverband Evangelische Altenhilfe gehört im Sinne der Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Innere Mission vom 16.5.1947 dem Diakonischen Werk der Evang.-Luth. Kirche in Bayern - Landesverband der Inneren Mission e.V. an und ist damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.
- (3) Die Rahmenbestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen dem Diakonischen Werk und den im Diakonischen Werk zusammengeschlossenen Fachverbänden und Arbeitsgemeinschaften sind in der jeweils geltenden Fassung für den Fachverband verpflichtend.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Fachverband nimmt seinen diakonischen Auftrag dadurch wahr, dass er sich für alt werdende und alt gewordene Menschen innerhalb und außerhalb der Kirche in zeitgemäßer Weise beratend und helfend einsetzt. Grundlage dieser Arbeit ist das Evangelium von Jesus Christus.
- (2) Besondere Arbeitsziele sind:
  - a) der Austausch von Erfahrungen auf allen Gebieten der Altenhilfe
  - b) die Erarbeitung von Stellungnahmen zu grundsätzlichen Fragen der Altenhilfe
  - c) die Förderung der Zusammenarbeit in allen Fragen der Planung, Errichtung und Betreibung von Einrichtungen und Maßnahmen der Altenhilfe. Näheres beschreibt die Anmerkung des Arbeitsausschusses des Fachverbandes Evangelische Altenhilfe in Bayern zu § 2.
  - d) die Ausrichtung von fachbezogenen Tagungen und Erstellung von Arbeitsmaterialien.
- (3) Damit verfolgt der Fachverband ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16.3.1976. Der Fachverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Fachverband auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Alle Mittel des Fachverbandes, auch etwaige Gewinne, sind für seine satzungsmäßigen Zwecke gebunden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Fachverbandes. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Fachverbandes irgendwelche Anteile am Vermögen des Fachverbandes.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Fachverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Fachverbandes können alle dem Diakonischen Werk der Evang.-Luth. Kirche in Bayern - Landesverband der Inneren Mission e.V. angeschlossenen Rechtsträger von Einrichtungen der Altenhilfe werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Fachverband ist an den Geschäftsführer schriftlich zu richten. Dieser prüft als Vertreter des Diakonischen Werkes, ob der Antragsteller die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft erfüllt. Über die Aufnahme entscheidet der Arbeitsausschuss. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Arbeitsausschuss, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.
- (4) Mitglieder, die aus dem Diakonischen Werk austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren damit auch ihre Mitgliedschaft im Fachverband. Mitglieder, die den Interessen des Fachverbandes zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Arbeitsausschusses ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingereicht werden.

### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Fachverbandes ist das Kalenderjahr.

### **§ 7 Organe des Fachverbandes**

Die Organe des Fachverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Arbeitsausschuss
- c) der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihr obliegt insbesondere
  - a) die Entgegennahme der Jahresberichte
  - b) die Entlastung des Arbeitsausschusses
  - c) die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss vom Mitgliedern durch den Arbeitsausschuss
  - d) die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Arbeitsausschusses
  - e) die Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäße Anträge
  - f) der Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - g) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung
  - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Fachverbandes
  - i) die Wahl der beiden Rechnungsprüfer/innen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn es das Interesse des Fachverbandes erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung durch schriftliche Verständigung der Mitglieder.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet.
- (5) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder; sie werden durch je einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Fachverbandes bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen außerdem der Zustimmung des Landeskirchenrates der Evang.-Luth. Kirche in Bayern.

## **§ 9 Arbeitsausschuss**

- (1) Der Arbeitsausschuss besteht aus
  - a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin (§11)
  - d) bis zu 15 weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder nach Absatz 1, Buchstabe a), b) und d) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder nach Absatz 1, Buchstabe a) und b) werden jeweils einzeln, die Mitglieder nach Absatz 1, Buchstabe d) im Blockwahlverfahren gewählt. Mindestens 1/3 der Mitglieder des Arbeitsausschusses sollen Frauen sein. Wiederwahl ist zulässig. Der Arbeitsausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer ergänzt sich der Arbeitsausschuss für den Rest der Wahlperiode selbst.
- (3) Der Arbeitsausschuss tritt mindestens einmal jährlich sowie auf schriftliches Verlangen von fünf seiner Mitglieder zusammen. Er wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/derer Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet.
- (4) Der Arbeitsausschuss setzt die allgemeinen Grundzüge der Tätigkeit des Fachverbandes fest. Er berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Fachverbandes, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen.
- (5) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Arbeitsausschusses erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Der Arbeitsausschuss kann Fachausschüsse berufen. Fachausschüsse haben beratende Funktion.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Geschäftsführer/-in (§ 11).
- (2) Der Vorstand vertritt den Fachverband gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstands ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnisse des Vorstands sind nach außen unbeschränkt. Dem Fachverband gegenüber sind die Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse des Arbeitsausschusses und der Mitgliederversammlung gebunden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende oder der/die Geschäftsführer/-in nur bei Beauftragung durch den/die Vorsitzende(n) oder bei dessen Verhinderung tätig werden darf.

## **§ 11 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung wird durch die Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes wahrgenommen und wird vom Vorstand des Diakonischen Werkes benannt.

## **§ 12 Die Rechnungsprüfung**

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen gewählt. Sie dürfen nicht dem Arbeitsausschuss angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer/innen prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Rechnungen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht. Sie können unvermutet die Kasse prüfen.

## **§ 13 Beurkundung der Beschlüsse**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Arbeitsausschusses werden protokollarisch niedergelegt und die Niederschriften vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und von dem/der Protokollant/-in unterzeichnet.

## **§ 14 Anfallsberechtigung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Fachverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an das Diakonische Werk der Evang.-Luth. Kirche in Bayern mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

## **§ 15**

Diese Satzung tritt nach Zustimmung des Diakonischen Rates und des Landeskirchenrates der Evang.-Luth. Kirche in Bayern in Kraft.

Nürnberg, 23. November 2005

### **Geschäftsstelle:**

Diakonisches Werk Bayern  
Postfach 12 03 20, 90332 Nürnberg  
Pirckheimerstr. 6, 90408 Nürnberg  
Telefon (09 11) 93 54-428